

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Thomaskirche Erfurt".
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Sanierung und Instandhaltung der Thomaskirche, der einzigen neogotischen Stadtkirche Erfurts, zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, wirkt der Verein bewußtseinsbildend und bemüht sich um die Aufbringung finanzieller Mittel für die Erhaltung des Bauwerkes und seiner künstlerischen Ausstattung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..
- (2) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist, wer an der Gründungsversammlung teilnimmt und durch Unterschrift die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei
 - schriftlich erklärtem Austritt an den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
 - Tod des Mitglieds;
 - Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Entsprechend der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten.
- (2) Im Gründungsjahr des Vereins ist der Beitrag bis zum Jahresende, in den Folgejahren bis zum 31. März zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe legt jedes Mitglied nach seinen eigenen Möglichkeiten für sich selbst fest. (4) Die Mitgliedsbeiträge werden auf ein Konto des Vereins eingezahlt.
- (5) Die Höhe des Mindestbeitrags kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden (ab 2002: 15 € persönliche Mitglieder / 100 € juristische Personen).

§ 6 Spenden

- (1) Freiwillige Zuwendungen, die dem Ziel des Vereins dienen, können von Mitgliedern des Vereins und anderen Personen auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.
- (2) Ein Spender kann beim Vorstand beantragen, dass seine Spende für einen ganz bestimmten

Zweck verwendet werden soll. Der Zweck dieser Spende darf dem Ziel des Vereins (§ 2) nicht entgegenstehen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, wenn
 - 2/3 des Vorstandes dieses für notwendig erachten;
 - 25% der Mitglieder dieses unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung über den zielgerichteten Einsatz der Mittel des Vereins gemäß § 2 der Satzung;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf;
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 und 4 ist beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Vor Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob die Stimmabgabe offen oder geheim erfolgen soll.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Kirchengemeinde als Gründungsmitglied entsendet zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Vorstand des Vereins. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt direkt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand ein Mitglied in den Vorstand kooptiert.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;

- die Werbung von neuen Vereinsmitgliedern;
 - die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
 - die Herausgabe von Werbematerial, das dem Zweck des Vereins dient;
 - die Organisation von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen;
 - die Verwaltung eingehender Spendenmittel;
 - die Kassierung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Einsetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, wenn vorher nichts anderes festgelegt wurde, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden durch ein Protokoll beurkundet, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Thomasgemeinde Erfurt zur ausschließlichen Verwendung für die Instandhaltung der Thomaskirche Erfurt zu.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluß der ersten Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die Satzung wurde beschlossen am 12.01.1994.
Die vorstehende Textfassung gilt seit der letzten in der Mitgliederversammlung
am 08.05.2013 beschlossenen Änderung.**

Vereinsvorstand:

**Andreas Lindner (Vorsitzender); Friedrich Hilgenfeld (Stellvertreter),
Matthias Unger (Schriftführer); Hartmut Grobe (Schatzmeister);
Sigrid Rothe (Beisitzerin); Walter Seezen (Beisitzer).**

Die Eintragung als "e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt erfolgte am 07.07.1994. Die Anerkennung des Vereins als "besonders förderungswürdig" durch das Finanzamt Erfurt erfolgte am 23.06.1994. Damit ist der Verein berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge wie für Spenden steuerabzugsfähige Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Sie werden jeweils zu Beginn des Jahres für das zurückliegende Jahr versandt.

Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge und Spenden:

**Ev. Kreditgenossenschaft Kassel eG (IBAN: DE08 5206 0410 0008 0108 97,
BIC: GENODEF1EK1).**